Anlage: Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG

(Gemäß Kooperationsvereinbarung Gas XV / Anlage 8 – BNetzA-Beschluss BK7-24-01-009)

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch („EDI-Vereinbarung“) regelt die rechtlichen und betrieblichen Bedingungen für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber bei der Durchführung des Messstellenbetriebs im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) an Messstellen im Gasnetzgebiet des Netzbetreibers.

(2) Der automatisierte Datenaustausch erfolgt verbindlich auf der Grundlage der Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere **WiM Gas**, **GeLi Gas 3.0 / BK7-24-01-009**, **GaBi Gas** sowie den Mitteilungen zu den Marktprozessen für Einspeisestellen und Netzkonten) sowie den jeweils gültigen **EDI@Energy**-Regelungen und Prozessbeschreibungen.

(3) Die Regelungen dieser Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrags Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG / Anlage 8 KoV XV). Sie begründen keine über den Hauptvertrag hinausgehenden materiell-rechtlichen Pflichten zur Erbringung des Messstellenbetriebs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **EDI (Electronic Data Interchange):** Die elektronische, standardisierte Übertragung von Strukturdaten und Messwerten zwischen den IT-Systemen der Marktpartner ohne manuelle Eingriffe.

(2) **EDI-Nachricht:** Eine Folge standardisierter Segmente und Datenelemente nach der UN/EDIFACT-Norm oder dem jeweils von der BNetzA/EDI@Energy vorgegebenen Standard (z. B. XML/AS4), die für die automatisierte Verarbeitung im Markt rollenkonform aufbereitet ist.

(3) **WiM Gas (Wechselprozesse im Messwesen Gas):** Die von der Bundesnetzagentur festgelegten standardisierten Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und Gerätewechsels.

§ 3 Datenformate und Prozesse im Messstellenbetrieb Gas

(1) Die Parteien verpflichten sich, für die Marktkommunikation im Gas-Messwesen ausschließlich die von der Bundesnetzagentur und EDI@Energy standardisierten Datenformate in der jeweils gültigen Versionsausprägung zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere:

- **UTILMD (Sparte Gas / WiM):** Abwicklung von Beginn, Ende und Änderung des Messstellenbetriebs (Messstellenübernahme, Gerätewechsel, Kündigung, Stammdatenänderung der Messlokation).
- **MSCONS:** Übermittlung von Zählerständen, Lastgängen (RLM), Brennwerten, Zustandszahlen (z-Zahlen), Abrechnungszeitreihen und Störmeldungen.
- **ORDERS / ORDRSP:** Gerätebezogene Beauftragungen, Reklamationen von Messwerten, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) bzw. Stornierungen.
- **CONTRL / APERAK:** Technische Syntaxprüfung, Empfangsbestätigung und anwendungsbezogene Fehler- bzw. Ablehnungsmeldungen.
- **INVOIC / REMADV (sofern anwendbar):** Abrechnung von Messentgelten und Dienstleistungen im Verhältnis MSB / Netzbetreiber.

(2) Formatänderungen und Release-Wechsel der Bundesnetzagentur werden von beiden Parteien fristgerecht zu den festgelegten Stichtagen produktiv übernommen.

§ 4 Übertragungswege und Zugang von Nachrichten

(1) Die Datenübertragung erfolgt über die durch die Bundesnetzagentur und EDI@Energy vorgegebenen, gesicherten Übertragungswege (AS4-Protokoll bzw. signierte und verschlüsselte E-Mail mittels S/MIME-Zertifikaten nach den Vorgaben des BSI-Sicherheitskatalogs).

(2) Eine EDI-Nachricht gilt als zugegangen, sobald sie auf dem Übertragungsserver bzw. Empfangssystem der empfangenden Partei im vereinbarten Format abrufbar eingegangen ist und dies durch eine Quittungsnachricht (z. B. CONTRL oder AS4 Receipt) technisch bestätigt wurde.

(3) Für die Einhaltung regulatorischer und vertraglicher Fristen nach MsbG, WiM Gas und KoV XV ist der protokollierte Zeitpunkt des Eingangs einer syntaktisch fehlerfreien Nachricht maßgeblich.

§ 5 Technische und organisatorische Datensicherheit

(1) Beide Parteien treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) nach dem Stand der Technik und den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie des BNetzA-Sicherheitskatalogs, um die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der ausgetauschten Mess- und Netzinformationen zu wahren.

(2) Jede Partei stellt sicher, dass die verwendeten Zertifikate stets gültig sind. Ein Zertifikatswechsel ist der anderen Partei mit dem regulatorisch vorgesehenen Vorlauf über das standardisierte Marktpartner-Kontaktdatenblatt mitzuteilen.

(3) Die Parteien beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz (insbesondere DSGVO und BDSG) und wahren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

§ 6 Revisionssichere Archivierung und Protokollierung

(1) Die Parteien archivieren alle empfangenen und gesendeten abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten EDI-Nachrichten im Originalformat unverändert und manipulationssicher.

(2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (§ 147 AO, § 257 HGB sowie GoBD) und betragen in der Regel mindestens 10 Jahre.

(3) Reine Prüf- und Bestätigungsnachrichten (CONTRL/APERAK) unterliegen keiner eigenständigen handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflicht, müssen jedoch im Rahmen des Prozessmonitorings zur Nachweisführung bei Friststreitigkeiten vorgehalten werden.

§ 7 Haftung und Betriebsstörungen

(1) Die Haftung der Parteien für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrags Gas (Anlage 8 KoV XV).

(2) Im Falle von technischen Ausfällen, Netzstörungen oder Wartungsfenstern ist die jeweils andere Partei unverzüglich über die im Kontaktdatenblatt benannte operative Kontaktstelle zu informieren.

Die Parteien ergreifen unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der fehlerfreien Marktkommunikation.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese EDI-Vereinbarung ist Bestandteil des Messstellenbetreiberrahmenvertrags Gas und tritt zeitgleich mit diesem (bzw. zum 01.10.2026) in Kraft.

(2) Die EDI-Vereinbarung kann nicht isoliert gekündigt werden; sie endet automatisch mit der wirksamen Beendigung des zugrundeliegenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags.

(3) Nach Beendigung des Rahmenvertrags gilt diese Vereinbarung für die Nachlaufphase fort, bis sämtliche noch ausstehenden Messwerte übermittelt, Plausibilisierungen abgeschlossen und gegenseitige Abrechnungen für die betriebenen Messstellen final abgewickelt sind.